

BGE 73 I 220

Bundesgericht (BGE), 1947-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_I_220

FR: ATF 73 I 220

IT: DTF 73 I 220

Volltext

220< Staatsrecht. wagen, und es kann sich für das Bundesgericht nur fragen, ob die Behörden das ihnen dabei zustehende Ermessen offensichtlich überschritten haben. 4. - Da allgemeine verkehrspolizeiliche Interessen die Verweigerung der von der Beschwerdeführerin nachgesuchten Bewilligung hinreichend rechtfertigen, ist die Beschwerde abzuweisen ohne Rücksicht darauf, dass sich der Regierungsrat daneben auch von gewerbepolitischen Erwägungen leiten liess. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob der angefochtene Entscheid sich auf die vom Regierungsrat angerufene Bestimmung des kantonalen Strassengesetzes stützen lässt. Ebensowenig braucht geprüft zu werden, ob in der angeblichen Er schwerung der lebensmittelpolizeilichen Kontrolle ein sachlicher Grund für die Verweigerung der Bewilligung zu erblicken ist. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. 111. DOPPELBESTEuerung DOUBLE IMPOSITION 28. Urteil \10m 19. Juni 19.47 i. S. B. gegen Kantone Zfirich und Luzern. Art. 46 Abs. 2 BV. Kann ein Steuerpflichtiger, gegen den ein nach kantonalem Recht endgültiger Entscheid über die Steuerhoheit erging, in einer erst im Anschluss an das weitere Veranlagungsverfahren erhobenen staatsrechtlichen Beschwerde wegen Doppelbesteuerung auf die Frage der Steuerhoheit zurückkommen 1 - Art. 46 al. 2 C!st. Un contribuable a l'egard duquel a 13M rendue. sur la questlOn de la souverainem fiscale, une dooisiofi definitive salon le droit cantonal, peut-il revenir sur cette question dans un recours de droit public pour double imposition forme sElulement a la suite de la procedure ulterieure de taxation ? Doppelbesteuerung. N° 28. 221 Art. 46 cP. :4 OF. Un contribuente, nei cui coruronti e stata pronunciata secondo il diritto cantonale uns. decisione sulla questione della sovranita fiscale, pUO ritornare su 'luesta questione in un ricorso di diritto pubblico per doppia imposta inoltrato solo in seguito all'ulteriore procedura di tassazione ? A. - Der Beschwerdeführer wurde von 1941 bis 1945 nur im Kanton Luzern besteuert. Für 1946 wurde er am 10. Juli 1946 in Luzern veranlagt. Im Oktober 1946 verlangte auch die zürcherische Gemeinde A., wo seine Familie wohnt, eine Steuererklärung von ihm. Als er dies~r Anforderung keine Folge leistete, verfügte das kantonale Steueramt Zürich am 1. November 1946, dass er im Kanton Zürich steuerpflichtig sei. Auf einen gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs trat die Finanzdirektion des Kantons Zürich am 8. März 1947 wegen Verspätung nicht ein. Am 10. Mai 1947 erhielt der Beschwerdeführer, der es unterliess, Ausweise über sein Vermögen und Einkommen vorzulegen, von der Gemeinde A. die Anzeige, dass er pro 1946 mit Fr. 18,000.- Einkommen und Fr. 100,000.--, Vermögen eingeschätzt worden sei. B. - Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 7. Juni 1947 beantragt der Beschwerdeführer, den Beschluss der Steuerkommission A. vom 10. Mai 1947 aufzuheben und die Steuerpflicht im Kanton Zürich zu verneinen. Eventuell ersucht er das Bundesgericht zu entscheiden, ob Zürich oder Luzern zur Besteuerung zuständig sei und wie sich die beiden Kantone in die Steuerhoheit zu teilen haben. Zur Begründung führt die Beschwerdeschrift in formeller Beziehung aus, der Beschwerdeführer habe das Recht

zur Doppelbesteuerungsbeschwerde nicht verwirkt. Das Bundesgericht habe allerdings entschieden, dass vor der Verurteilung rechtskräftig erkannt werden müsse, ob jemand, der die Steuerpflicht bestreite, der Steuerhoheit des betreffenden Kantons unterstehe. Hierbei handle es sich aber nach Wortlaut und Sinn des Urteils um (den Anspruch des Bürgers auf Vorausbeurteilung der Steuerhöheitsfrage). Der Steuerpflichtige könne auf dieses ausschließlich zu seinem Schutz verliehene Recht verzichten, 222 Staatsrecht, indem er die Verfügung des Steueramtes über die Steuerhoheit unangefochten lasse oder ein gegen sie eingeleitetes Verfahren nicht fortführe. Der Beschwerdeführer, der in Luzern betrieben werden müsse, könnte die Einrede der Doppelbesteuerung auch noch im Rechtsöffnungsverfahren erheben. Umso mehr sei sie auch gegen den Verwaltungsentscheid zulässig. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die 30-tägige Frist für die staatsrechtliche Beschwerde wegen Doppelbesteuerung beginnt nach Art. 89 Abs. 3 OG zu laufen, wenn ein zweiter Kanton endgültig die Steuerhoheit in Anspruch genommen hat. Das geschah im vorliegenden Fall durch die Verurteilung des kantonalen Steueramtes Zürich vom 1. November 1946, die kantonale Rechtsprechung rechtskräftig wurde. Die mehr als ein halbes Jahr nach Zustellung dieser Entscheidung erhobene Doppelbesteuerungsbeschwerde ist infolgedessen nicht fristmässig eingereicht worden, sodass nicht auf sie eingetreten werden kann. Die Einwendungen, mit denen der Beschwerdeführer die Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde darzutun versucht, sind unbegründet. Der dem Bürger zuerkannte Anspruch auf rechtskräftige Vorausbeurteilung der bestrittenen Steuerhoheit (BOE 62 I 75 f.) liegt zwar im Interesse des Steuerpflichtigen, bezweckt aber allgemein die Sachgerechtigkeit der Ordnung des Verfahrens bei Streitigkeiten über die Steuerhoheit. Damit ist unvereinbar, dass der Steuerpflichtige im Veranlagungsverfahren auf den nach kantonalem Recht endgültig gewordenen Verwaltungsentscheid über die Steuerhoheit zurückkommen kann. Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Doppelbesteuerung steht ihm nur noch zu, soweit die Veranlagung weitere, noch nicht beurteilte Fragen des Doppelbesteuerungsrechtes entstehen lässt. Sollte der Beschwerdeführer für die zürcherische Steuer in einem andern Kanton betrieben werden müssen, so wäre er allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts über Doppelbesteuerung, No 29. 223 (BOE 59 I 26) unter Umständen befugt, im Rechtsöffnungsverfahren die Einrede der Doppelbesteuerung zu erheben und gegen den zu seinen Ungunsten ausgefallenen Verwaltungsentscheid das Bundesgericht anzurufen. Er könnte aber in diesem Falle lediglich noch den zürcherischen Steueranspruch bestreiten, nicht eventuell auch den luzernischen, so dass es bei der Doppelbesteuerung bliebe, wenn die Steuerhoheit dem Kanton Zürich zustünde. Aus dieser Möglichkeit, den Doppelbesteuerungstreit unter Umständen in einem gewissen Umfange doch noch dem Bundesgericht vorlegen zu können, darf aber nicht abgeleitet werden, dass die vorliegende Beschwerde zulässig sei. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 29. Auszug aus dem Urteil vom 16. Oktober 1947 i. S. Klar-Film-Aktiengesellschaft gegen Kantone Zürich und Luzern. Art. 46 Abs. 2 BV. Der Steuerpflichtige, der den von ihm geforderten Steuerbetrag vorbehaltlos bezahlt, verwirkt das Recht zur staatsrechtlichen Beschwerde nur, wenn er bei der Zahlung Kenntnis vom kollidierenden Verwaltungsentscheid des andern Kantons hatte, nicht auch, wenn er lediglich mit ihm rechnen musste (Änderung der Rechtsprechung). Art. 46 al. 2 Ost. La contribuable qui paie sans réserve l'impôt qui lui est réclamé par l'un des cantons est déchu de son droit d'interjeter un recours de droit public si, au moment du paiement, il avait connaissance de la prétention formulée par l'autre canton, mais non pas en revanche s'il devait seulement s'attendre à cette prétention (changement de jurisprudence). Art. 46, cp. 2 OF. TI

contribuente che paga senza riserva l'imposta domandatagli da uno dei cantoni non può più interporre un ricorso di diritto pubblico se, all'atto del pagamento, conosceva la pretesa formulata dall'altro cantone; conserva invece il diritto di ricorso se doveva semplicemente contare su questa pretesa (cambiamento di giurisprudenza). A. - Die Beschwerdeführerin befasst sich mit dem Erwerb und der Verwertung von Patenten betreffend das Klarfilmverfahren. Sie hat ihren Sitz in Luzern. Die Generalversammlungen und die Verwaltungsratssitzungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.